

Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463/2203-0, Fax: 03463 /2203-205

E-Mail: gde@stainz.gv.at, Web: www.stainz.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Stainz vom 26.09.2019 gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 29/2019

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche bebaute und unbebaute Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 31. August) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82/2002 idF LGBl. Nr. 158/2013 sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017 werden hiedurch nicht berührt.

§ 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs 1 Stmk GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 29/2019 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

OSR Walter Eichmann e.h.

Angeschlagen am: 21.11.2019

Abgenommen am: